

Satzung für den Verbund „Netzwerk Altersforschung“ in der Universität Heidelberg

Die Partner Universität Heidelberg, Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg, Universität Mannheim und Zentralinstitut für Seelische Gesundheit/Mannheim haben im Jahr 2006 eine einrichtungsübergreifende Zusammenarbeit unter dem Namen „Netzwerk Altersforschung (NAR)“ gegründet. Gegenstand der Zusammenarbeit ist eine einrichtungsübergreifende Vernetzung bestehender Aktivitäten auf dem Gebiet der Altersforschung, das eine zunehmende hohe Bedeutung für die Gesellschaft aufweist.

Um die universitätsinterne Vernetzung der an dieser Kooperation beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität fördern und auszubauen, soll ein interner Verbund eingerichtet werden, in dem ihre Aktivitäten zusammengeführt und koordiniert werden.

Der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG die nachstehende Satzung für diesen Verbund beschlossen:

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Das Netzwerk Altersforschung der Universität Heidelberg ist ein universitätsinterner Verbund, in dem Geistes- und Naturwissenschaftler sowie Mediziner interdisziplinär unter einem ganzheitlichen, systemischen Ansatz die Aspekte des Alterns untersuchen. Das Netzwerk Altersforschung der Universität verfolgt dabei neue Wege des Wissenstransfers, die eine Verbindung zwischen den Fächern, aber auch zwischen Theorie und Praxis sicherstellen sollen.

Dies wird erreicht durch

- Forschung in allen Bereichen, die in den drei Säulen des Netzwerks Altersforschung der Universität vertreten sind
- Dialog über die Grenzen der Disziplinen hinweg
- Nachwuchsförderung
- Öffentlichkeitsarbeit

(2) Das Netzwerk Altersforschung der Universität koordiniert die universitäts-internen Forschungsaktivitäten im Bereich der Altersforschung. Es wirkt mit in dem im Jahr 2006 gegründeten einrichtungsübergreifenden „Netzwerk Altersforschung“. Die innerhalb der Universität beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler - einschließlich der kooptierten Mitglieder - sind jeweils einer der folgenden Säulen zugeordnet:

- Biologische Grundlagenforschung und Medizinische Altersforschung
- Geistes-, Sozial- und Verhaltenswissenschaftliche Altersforschung
- Medizinische, digitale und sozioökonomische Interventionspunkte

Die Dienstaufsicht über den Verbund führt das Rektorat.

(3) Jede Säule wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Sprecher oder Sprecherinnen.

§ 2 Leitung

(1) Der Verbund wird von einem Geschäftsführenden Direktor oder einer Geschäftsführenden Direktorin, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Direktor oder einer stellvertretenden Direktorin, geleitet.

(2) Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin wird auf Vorschlag der Sprecher und Sprecherinnen der drei Säulen (gemäß § 1 Absatz 3) des NAR für eine Amtszeit von jeweils 2 Jahren durch das Rektorat bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der geschäftsführende Direktor muss einer der naturwissenschaftlichen- oder einer der geistes- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten der Universität Heidelberg angehören. Die Stellvertretung wird auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors oder der Geschäftsführenden Direktorin ebenfalls durch das Rektorat bestellt. Die Amtszeit der Stellvertretung endet mit der Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors oder der Geschäftsführenden Direktorin. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin führt die laufenden Geschäfte des Verbundes und entscheidet über dessen Angelegenheiten. Er oder sie vertritt den Verbund gegenüber den Organen und Gremien der Universität und ist dem Rektorat gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbundes sind alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität, die im Rahmen von Projekten der Alternsforschung zusammenarbeiten. Die Mitgliedschaft ist bei der Geschäftsstelle des Verbundes (§ 4) zu beantragen und bedarf einer schriftlichen Bestätigung durch den Geschäftsführenden Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin. Die Mitgliedschaft im Verbund endet in der Regel mit Beendigung der Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Alternsforschung oder der Tätigkeit an der Universität Heidelberg. In begründeten Fällen kann die Mitgliedschaft mit Zustimmung des Geschäftsführenden Direktors oder der Geschäftsführenden Direktorin in diesen Fällen auch fortgesetzt werden, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

(2) Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin beruft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein, an der alle Mitglieder des Verbundes teilzunehmen berechtigt sind. Die Versammlung dient dem wissenschaftlichen Austausch der Mitglieder untereinander sowie der Information über aktuelle Angelegenheiten des Verbundes und entscheidet über die Vorschläge an das Rektorat zur Bestellung des Geschäftsführenden Direktors oder der Geschäftsführenden Direktorin.

§ 4 Verwaltung/Finanzen

Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin wird durch eine Geschäftsstelle unter Leitung einer dem Direktorium angehörenden Wissenschaftlichen Managerin oder eines Wissenschaftlichen Managers unterstützt. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle regelt die anfallenden Verwaltungsaufgaben und setzt die Entscheidungen des Geschäftsführenden Direktors oder der Geschäftsführenden Direktorin um. Dies gilt insbesondere für die interne Verteilung der dem Verbund zur Verfügung gestellten Ressourcen (Personal- und Sachmittel, Räume).

321

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2023
15.03.2023

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 03.03.2023

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

322

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2023
15.03.2023